



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2005 Nr. 50](#)
Veröffentlichungsdatum: 03.11.2005
Seite: 1310

I

Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 3.11.2005 - 324.6.08.09.01-2796/05 -

2160

Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe

RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration v. 3.11.2005
- 324.6.08.09.01-2796/05 -

Mein RdErl. vom 10.10.2000 (SMBI. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1

In Nr. 1 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

materielle Aufwendungen	Kosten der der Erziehung	Gesamtbetrag	
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	426,-- €	204,-- €	630,-- €
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	489,-- €	204,-- €	693,-- €
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	595,-- €	204,-- €	799,-- €

2

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

- MBI. NRW. 2005 S. 1310